

Antrag

der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Gottfried Curio, Dr. Christian Wirth, Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Steffen Janich, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Michael Kaufmann, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Selbstauflösung einer Fraktion auch im Präsidium widerspiegeln – Vertreterin der aufgelösten Fraktion im Präsidium zum Rücktritt vom Amt der Vizepräsidentin auffordern

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Die Fraktion der Partei Die Linke im Deutschen Bundestag hat zum 6. Dezember 2023 ihre Auflösung beschlossen.
 2. Die Abgeordnete Petra Pau wurde am 26. Oktober 2021 aufgrund von § 2 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gewählt, der lautet: „Jeder Fraktion des Deutschen Bundestages ist durch mindestens einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin im Präsidium vertreten.“
 3. Durch den Beschluss zur Selbstauflösung ist die Grundlage für die Wahl der Abgeordneten Petra Pau zur Vizepräsidentin entfallen.
 4. Bereits durch die immer wieder erneuerte Weigerung der großen Mehrheit der Abgeordneten der übrigen Fraktionen des Deutschen Bundestages, einen Abgeordneten der AfD-Fraktion zum Vizepräsidenten zu wählen, ist im Hinblick auf die Zusammensetzung dieses Präsidiums ein rechtswidriger Zustand eingetreten: Das Präsidium ist seit Beginn der 19. Wahlperiode unvollständig, die Rechte der AfD-Fraktion aus § 2 Absatz 1 Satz 2 GOBT werden hartnäckig verletzt; es ist unklar, inwieweit die Entscheidungen eines nicht ordnungsgemäß besetzten Präsidiums rechtlichen Bestand haben können.
 5. Der Skandal des fortgesetzten Rechtsbruchs würde noch verschärft, verbliebe die Abgeordnete Pau auf ihrem Posten als Vizepräsidentin, obwohl die aufstellende Fraktion ihre Auflösung beschlossen und mithin ihr Recht verloren hat, im Präsidium des Deutschen Bundestages vertreten zu sein.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Abgeordnete Petra Pau auf, vom Amt der Vizepräsidentin zurückzutreten. Die Mitgliedschaft fraktionsloser Abgeordneter im Präsidium des Deutschen Bundestages widerspricht der Zielsetzung der Geschäftsordnungsrechtlichen Regelungen sowie der Beschlüsse des Deutschen Bundestages.

Berlin, den 24. November 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Fraktion DIE LINKE. hat ihre Auflösung zum 6.12.2023 beschlossen. Somit entfällt die Grundlage und das „Grundmandat“ für die Wahl von Petra Pau zur Bundestagsvizepräsidentin. Da sie als Kandidatin der Fraktion gewählt wurde, ist die Legitimität ihrer Position nicht mehr gegeben, weil diese Fraktion nicht mehr existiert.

Die Abgeordnete Petra Pau wurde nach parlamentarischer Sitte und in Rechtstreue gegenüber der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 2021 im 20. Deutschen Bundestag als Vizepräsidentin der ehemaligen Fraktion DIE LINKE. vorgeschlagen und gewählt. Die Wahl beruht auf dem einstimmigen Beschluss des Plenums zum ersten Satz: „Jede Fraktion stellt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des Präsidenten.“ (Bundestagsdrucksache 20/5). Mit Blick auf die konkretisierende Beschlusslage des Bundestages und § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages heißt es: „Der Bundestag wählt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49) in besonderen Wahlhandlungen den Präsidenten und seine Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode. Jede Fraktion des Deutschen Bundestages ist durch mindestens einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin im Präsidium vertreten.“

Das Präsidium ist ein wichtiges Leitungsorgan des Deutschen Bundestages, in dem über für die Bundestagsverwaltung wichtige Verträge, wie auch über bestimmte Personalentscheidungen Einvernehmen oder Benehmen hergestellt werden muss (Feldkamp, Michael, Hrg., Der Bundestagspräsident, 19. WP, 2018, S. 84). Das Bundestagspräsidium tritt regelmäßig in jeder Sitzungswoche des Bundestages zusammen, um Angelegenheiten zu beraten, die die Leitung des Hauses betreffen. Im Präsidium ist der Bundestagspräsident der oberste Dienstherr der rund 3000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundestages, darüber hinaus übt er die Polizeigewalt sowie das Hausrecht in den Gebäuden des Parlaments aus. Auch im Rahmen der Verhaltensregeln für Abgeordnete und bei der Parteienfinanzierung verfügt das Präsidium über Befugnisse (a. a. O., S. 85). Insofern ist es mehr als bedenklich, dass der AfD-Fraktion in diesem wichtigen Gremium ihre parlamentarischen Mitwirkungsrechte bereits in der 19. WP vorenthalten worden sind und in der 20. WP weiterhin vorenthalten werden, mithin seit Jahren rechtswidrige Zustände bestehen und ein unvollständiges Gremium wichtige Entscheidungen fällt.

Sowohl in den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen in Artikel 40 des Grundgesetzes als auch die Geschäftsordnung des Bundestages, also die internen Regeln, findet sich keine explizite Regelung zur Abwahl einer Vizepräsidentin des Bundestages. Als einzige Vorschrift kommt § 2 Absatz 1, Satz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Frage. Die Wahl, beinhaltet legitimationstheoretisch zwingend die Annahme, dass ein parlamentarisches Gremium, welches eine Wahl für ein bestimmtes Amt vornimmt, auch das Recht haben muss, die gewählte Person – quasi in einem *actus contrarius* – wieder abwählen zu können. Auch in der Kommentierung ist als *actus contrarius* zur Wahl die Abwahl möglich (Unger, in: v.Mangoldt/Klein/Starck, GG, Kommentar, Bd. 2, 7. Aufl., 2018, Art. 44 Rn. 73; Versteyl, in: v.Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 6. Aufl., 2012, Art. 44 Rn. 28; Brouck, aaO., Rn. 12 f.). Eine solche Kompetenz lässt sich verstärkt dadurch begründen, wenn es um das Verhältnis zwischen dem Plenum des Deutschen Bundestages und den gewählten Leitungsfunktionen um politische Verantwortlichkeit und demokratische Kontrolle geht. Bei gegensätzlicher Rechtsansicht zu dieser Auffassung, wäre ja wohl auch ein Rücktritt nicht möglich, wie er beispielsweise vom Vizevorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion, Sepp Müller, gefordert wurde, der dem Magazin Spiegel am 17.11.2023 sagte: „Ich habe

Frau Pau als eine charakterstarke und konsequente Vizepräsidentin kennengelernt. Deswegen sollte sie konsequent bleiben und mit der Auflösung der Linksfraktion als Vizepräsidentin des Bundestages zurücktreten.“

Weder das Grundgesetz (Art. 40 GG) noch die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) schränken eine Abwahl der Bundestagsvizepräsidentin formell und materiell ein. Die Wahl „für die Dauer der Wahlperiode“ (so § 2 Abs. 1 GOBT) legt allein die äußerste zeitliche Grenze einer Tätigkeit fest und ist bei Wegfall der Geschäftsgrundlage durch die Auflösung der Fraktion als nicht bindend zu verstehen. Eine Abwahl ist zulässig, da die Grundlage und das „Grundmandat“ für die Wahl von Petra Pau zur Bundestagsvizepräsidentin entfällt. Dieses bestätigt auch die Kommentierung. Nach den gleichen Regeln wie die Wahl ist als *actus contrarius* hierzu auch die Abwahl des Bundestagspräsidenten grundsätzlich möglich (In: Bröcker, BeckOK Grundgesetz Rn. 5-9; DHS//Klein Rn. 89; Jarass/Pieroth/Pieroth Rn. 1; BK GG/Brockner Rn. 149 ff.; Austermann/Waldhoff, Parlamentsrecht, 2020, Rn. 319; vgl. auch entsprechend VerfGH Saarland LKRZ 2008, 96 (99 f.); aA Schneider/Zeh ParlamentsR/Bücker § 27 Rn. 4; BK GG/Dach Rn. 48 f.; Isensee/Kirchhof StaatsR-HdB III/Zeh § 52 Rn. 27; RBS Parlamentarische Praxis-HdB § 2 Anm. I 1 e). Auch einer 2/3-Mehrheit (§ 126 GO-BT) bedarf es hierzu nicht (aA Sachs/Magiera Rn. 5; Dreier/Morlok Rn. 24) ebenso wenig wie einer speziellen Abwahlregelung in der GO-BT (aA SHH/Kluth Rn. 55).

Die nicht ausdrücklich geregelte Abwahl ist nach dem „anerkannten Grundsatz des *actus contrarius*“ hier also nicht nur möglich, sondern legitimationstheoretisch zwingend. Vor allem vor dem Hintergrund der, von der Mehrheitsmeinung des Hauses getroffenen, aber aus Sicht der AfD-Fraktion rechtlich nicht haltbaren Auslegungsentscheidung 19/1 § 58 GO-BT, die sogar eine Abberufung eines Ausschussvorsitzenden durch Abwahl im Ausschuss vorsieht, obwohl § 58 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages lediglich die Bestimmung ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter nach den Vereinbarungen im Ältestenrat vorsieht und dort schon eine Bestimmung (*actus primus*) einer Abwahl (*actus contrarius*) gegenübergestellt wird (vgl. 2 BvE 1/20).

Wenn allein schon die „Bestimmung“ des Vorsitzenden durch den Ausschuss nach der Auslegungsentscheidung 19/1 ein Wahlakt sein soll, der nach allgemeinen demokratischen Grundsätzen die Abwahl durch den Ausschuss als *actus contrarius* einschließt, dann steht das Fehlen einer ausdrücklichen Abwahlbestimmung im Fall der Vizepräsidentenschaft Petra Paus dem nicht entgegen, weil diese demokratische Selbstverständlichkeit keiner ausdrücklichen Regelung bedarf. Wer gewählt wird, kann auch abgewählt werden. Das gilt auch für Bundestagsvizepräsidentin Petra Pau, der ehemaligen Fraktion „DIE LINKE.“.

Wenn zudem die Abgeordneten auf der Basis des freien Mandates (Artikel 38 GG) frei sein sollen, trotz eines „Grundmandats“ für die Fraktionen, also dem in der Geschäftsordnung verankerten Rechtsanspruch auf ein Mitglied im Präsidium, dem Vorschlag einer Fraktion zu folgen oder eben auch nicht, dann müssen die Abgeordneten auch frei und autonom entscheiden können eine Vizepräsidentin aufgrund des Wegfalls eines „Grundmandats“ durch Auflösung der Fraktion mit Mehrheit wieder abzuwählen.

Zudem war die Legitimationsbasis der Fraktion vor der Auflösung äußerst dünn. Die Partei Die Linke war schon bei den Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag mit einem Anteil von 4,9 % der Zweitstimmen an der Fünf-Prozent-Hürde gescheitert und konnte nur dank dreier Direktmandate in Fraktionsstärke in den Bundestag einziehen. Die Abgeordneten Gregor Gysi und Gesine Lötzsch in Berlin sowie Sören Pellmann in Leipzig errangen Direktmandate. Dagegen verlor die Berliner Abgeordnete Petra Pau ihr Direktmandat und musste über die Landesliste einziehen.

Derzeit befasst sich das Bundesverfassungsgericht auch mit der Frage, in welchem Umfang die Bundestagswahl 2021 in Berlin wiederholt werden muss. Der Deutsche Bundestag hatte am 10. November 2022 mit den Stimmen der Koalitionsmehrheit entschieden, dass die Bundestagswahl in Berlin nicht insgesamt, sondern lediglich in 431 der 2.257 Berliner Wahlbezirke wiederholt werden müsse. Die AfD-Fraktion hat, ebenso wie die Fraktion der CDU/CSU, gegen diese Entscheidung beim Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 41 Absatz 2 des Grundgesetzes Beschwerde eingelegt. Der für die Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen zuständige Verfassungsgerichtshof von Berlin hatte bereits im November 2022 diese gleichzeitig mit der Bundestagswahl stattgefundenen Wahlen in ganz Berlin für ungültig erklärt, woraufhin diese im Februar 2023 wiederholt werden mussten. Das Bundesverfassungsgericht hat sein Urteil über die Wahlprüfungsbeschwerde für den 19. Dezember 2023 angekündigt.

Die AfD-Fraktion fordert eine Wahlwiederholung in allen 2.257 Berliner Wahlbezirken, analog zur Entscheidung des Berliner Verfassungsgerichts zur zeitgleichen Kommunal- und Landtagswahl (2 BvC 5/23). In Anlehnung an den Wahleinspruch und Antrag des Bundeswahlleiters geht auch die AfD-Fraktion aufgrund der festgestellten

Unregelmäßigkeiten und Verstöße während der Wahl von einer Mandatsrelevanz aus. Wähler seien in nicht feststellbarer Anzahl von der Stimmabgabe abgehalten worden, wodurch die Möglichkeit einer Beeinflussung des Wahlergebnisses bestehe. Insbesondere der Umstand, dass Wahllokale noch nach 18 Uhr geöffnet waren, während im Fernsehen bereits Prognosen und die ersten Hochrechnungen veröffentlicht wurden, mache deutlich, dass es sich um ein „komplettes systematisches Versagen der Wahlorganisation“ (so der Bundeswahlleiter) gehandelt habe und keineswegs nur um Einzelfälle (Drucksache 20/4000). Die CDU/CSU-Fraktion fordert mit ihrer Beschwerde (2 BvC 4/23) vor dem Bundesverfassungsgericht, die Wahl in rund 1.200 der 2.257 Berliner Wahlbezirke zu wiederholen.

Die Zusammensetzung des Präsidiums des Deutschen Bundestages muss den Wählerwillen widerspiegeln. Der AfD-Fraktion wird ihr parlamentarisches Recht auf Mitwirkung in diesem Gremium seit Beginn der 19. WP hartnäckig vorenthalten. Hierdurch entsteht eine Repräsentationslücke. Im Gegensatz dazu würde mit der Abgeordneten Petra Pau weiterhin eine Vizepräsidentin amtieren, die lediglich einer Gruppe von Abgeordneten angehört, der das Recht § 2 Abs. 1 Satz 2 GOBT, im Präsidium vertreten zu sein, nicht zusteht. Dies stellte einen unerträglichen Wertungswiderspruch dar, der die Legitimation von Entscheidungen schwächt. Gerade aufgrund der Traditionslinie des deutschen Parlamentarismus, von der Kaiserzeit über die Weimarer Republik, von der Bonner- bis in die Berliner Republik, ist die einer Beteiligung aller Fraktionen an der Zusammenarbeit im Bundestag seit Beginn des Reichstags Ende des 19. Jahrhunderts eine Selbstverständlichkeit der politischen Kultur. Auch aus diesem Grund lässt sich die Stigmatisierung und der Ausschluss einer einzelnen Fraktion nicht rechtfertigen. Für die parlamentarischen Leitungsfunktionen sieht die Geschäftsordnung eine geregelte proportionale Verteilung auf die Fraktionen nach ihrer Stärke – bei den Ausschussvorsitzenden – oder einem Grundmandat für jede Fraktion – bei der Wahl von Präsident und Vizepräsidenten – vor. Diese Regel gegenüber der AfD-Fraktion als einziger Bundestagsfraktion in der parlamentarischen Praxis nicht einzuhalten, die Vizepräsidentschaft dieser hartnäckig vorzuenthalten und gleichzeitig das Amt anderer aufgelöster Fraktionen zu schützen, würde heißen, dass der Bundestag selber die Axt an die konsensualen Kultur des deutschen Parlamentarismus legt und wichtige Errungenschaften unserer freiheitlich demokratische Grundordnung in Frage stellt.